

- Satzung -

§ 1 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Kunden der Sparda-Bank Hannover eG zur Pflege des Sparens.

§ 2 Name und Sitz

Name und Sitz des Vereins lauten: Gewinn-Spar-Verein
bei der Sparda-Bank Hannover e.V.
Ernst-August-Platz 8
30159 Hannover

§ 3 Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister - VR 3377 - beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die ein Girokonto bei der Sparda-Bank Hannover eG führt und ein Sparkonto mit dreimonatiger Kündigungsfrist unterhält. Minderjährige sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den vom Verein nach der Spar- und Auslosungsordnung durchzuführenden Auslosungen.

§ 5 Beitritt

Die Mitgliedschaft wird erworben durch (fern-) mündliche oder in Textform abgegebener Beitrittserklärung und schriftliche Annahmeerklärung des Vereins.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Kündigung in Textform an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat,
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus höchstens drei Personen zusammen. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten.
2. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Vorstandsmitglieder des Vereins dürfen nur Mitglieder werden, die dem Vorstand der Sparda-Bank Hannover eG angehören. Das Amt des Vorstandsmitgliedes des Vereins endet automatisch mit dem Tag, an welchem das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand der Sparda-Bank Hannover eG ausscheidet. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er beantragt jährlich die Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien in Form des Gewinnsparens, er stellt die Sparordnung und die Auslosungsbedingungen auf, verwaltet das Vermögen des Vereins und bereitet die Auslosung vor. Die Auslosung selbst erfolgt unter Aufsicht eines Notars.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Sparda-Bank Hannover eG www.sparda-h.de mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der



Vorstand über das Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Entlastung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sowie Änderungen der Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen können, insbesondere zur besseren Erreichung des in §1 der Satzung niedergelegten Vereinszweckes, durch Beschlussfassung des Vorstandes des Vereins erfolgen. Für die Änderung des Vereinszweckes ist nur die Mitgliederversammlung zuständig. Zum Beschluss bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst:

1. Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Zum Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Durch Beschluss des Vorstandes des Vereins, wenn der in §1 niedergelegte Zweck aus irgendeinem Grunde nicht weiter verfolgt werden kann.

§ 12 Vereinsvermögen

Mit der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Mitglieder. Die von den einzelnen Mitgliedern gesparten Beiträge bleiben jedem Mitglied erhalten.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Geschäftsvorfälle ist Hannover.

- Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen -

Jedes volljährige Mitglied des Gewinn-Spar-Vereins ist berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Auslosungen teilzunehmen:

1. Der monatliche Losbeitrag wird in angemessener Form (zum Beispiel in der „sparda aktuell“, auf der Homepage der Sparda-Bank Hannover eG oder durch Aushang in den Filialen) bekannt gegeben. 80 % des Losbeitrages entsprechen der Sparrate, 20 % dem Auslosungsbeitrag. Der Auslosungsbeitrag vermindert sich um die Kosten, die vom Gewinn-Spar-Verein zu tragen sind, wie z. B. Steuern, Genehmigungsgebühren und Notarkosten. Ein Teil des Auslosungsbeitrages ist für soziale, gemeinnützige, kulturelle oder sonst förderwürdige Zwecke anzusammeln und ist per Gesetz festgelegt. Die Losbeiträge können durch den Vorstand geändert werden.

2. Die Sparraten werden zunächst auf ein Sammelkonto (weitere Behandlung vgl. 5.), die Auslosungsbeiträge auf das Beitragskonto bei der Sparda-Bank Hannover eG gebucht. Die Verzinsung der Sparbeträge ist variabel und dem aktuellen Preisaushang zu entnehmen. Die Zinsen werden der Auslosungssumme zugeführt und durch die Auslosung ausgeschüttet.

3. Jedes Los berechtigt zur Teilnahme an einer Auslosung, wenn das Mitglied den Losbeitrag bezahlt hat. Auslosungen finden monatlich nach vorheriger Bekanntgabe in der „sparda aktuell“ oder auf der Homepage der Sparda-Bank Hannover eG statt. Auslosungsplan vgl. Anlage.

4. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, sich mit einem Höchsteinsatz von 1.000 € pro Monat zu beteiligen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist laut Glücksspielstaatsvertrag unzulässig.

5. Über die Sparbeiträge kann frühestens im Dezember des lfd. Jahres nach der letzten Auslosung verfügt werden. Die Sparbeiträge werden einem vom Gewinnsparer angegebenen Sparkonto mit dreimonatiger Kündigungsfrist bei der Sparda-Bank Hannover eG gutgeschrieben. Minderjährige dürfen Begünstigte der Sparbeiträge, jedoch nicht der Gewinne werden.

6. Die Aufteilung des Auslosungsfonds auf die einzelnen Auslosungen und die Festsetzung der Gewinne für die Auslosung sowie Ort und Zeit der Auslosung erfolgen durch den ehrenamtlich arbeitenden Vorstand des Vereins.

7. Tag und Ort der Auslosung werden rechtzeitig bekannt gegeben. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Veröffentlichung in der „sparda aktuell“ oder auf der Homepage der Sparda-Bank Hannover eG.

8. Die Gewinnliste wird unverzüglich nach der Auslosung in angemessener Form veröffentlicht (zum Beispiel in der „sparda aktuell“, auf der Homepage der Sparda-Bank Hannover eG oder durch Aushang in den Filialen). Bei allen Gewinnen ab 100,00 € werden die Gewinner informiert.

9. Die Gewinne werden nach den Auslosungen dem angegebenen Sparkonto des Gewinnsparers gutgeschrieben. Der Kontoinhaber des angegebenen Sparkontos muss volljährig sein.

10. Die Auslosungen erfolgen unter Aufsicht eines Notars.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Geschäftsvorfälle ist Hannover.

12. Die vorstehende Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen gilt ab 06.11.2017.

Die Anlagen „Gewinnplan“ und „Hinweise zur Glücksspielsucht, Prävention und Hilfeangebote“ sind Bestandteile der Sparordnung.

Anlage 1

zur Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen (Stand Juni 2017)

Gewinnplan

Bei den monatlichen Auslosungen entfallen auf 339.012 Lose:

1	Gewinn	zu	10.000,00 Euro
1	Gewinn	zu	5.000,00 Euro
10	Gewinne	zu	1.000,00 Euro
15	Gewinne	zu	500,00 Euro
30	Gewinne	zu	100,00 Euro
45	Gewinne	zu	50,00 Euro
3.390	Gewinne	zu	12,00 Euro
33.901	Gewinne	zu	4,00 Euro

Zusätzlich können Sachgewinne ausgelost werden.

Die genaue Anzahl der Gewinne richtet sich nach den ausgegebenen Losen. Bei mehr oder weniger verkauften Losen erhöhen bzw. verringern sich die vorstehenden Gewinnanzahlen entsprechend.

Anlage 2

zur Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen (Stand Juni 2017)

Hinweise zur Glücksspielsucht, Prävention und Hilfeangebote

Gewinnsparen ist eine Kombination aus Sparen und Lotterie. Obwohl der überwiegende Teil des Lospreises gespart wird (80 %) und das Lotterierisiko damit auf 20 % begrenzt ist, besteht die Gefahr der Abhängigkeit durch übermäßiges und unkontrolliertes Spielen; eine Glücksspielsucht kann die Folge sein.

Das pathologische Spielen ist ein eigenständiges psychiatrisches Krankheitsbild. Anhaltspunkte für eine Glücksspielsucht können sein:

Der Spieler denkt intensiv und häufig an das Glücksspiel; die Höhe der Spieleinsätze ist steigend; es wird mehr Geld verspielt als geplant oder verfügbar ist, der Spieler kehrt immer wieder zum Glücksspiel zurück, um Verluste auszugleichen; das Spielen selbst und/oder die Höhe der Verluste werden gegenüber anderen Personen verschwiegen.

Wenn Sie erkennen oder vermuten, dass eine Glücksspielsucht vorliegt, ist zu empfehlen, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Informationen und Hilfestellung erhalten Sie u.a. bei:

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
Maarweg 149-161
50825 Köln
Infotelefon 0800 137 27 00 kostenfrei www.bzga.de
- www.check-dein-spiel.de
- www.spielen-mit-verantwortung.de
- www.gluecksspielsucht.de
- www.anonyme-spieler.org